



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth - 12. Sitzung (2021/2026) -	
Sitzung am:	Donnerstag, 17. August 2023	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth	
Sitzungsbeginn:	19.00 Uhr	Sitzungsende: 19.58 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:	stellv. Bürgermeister Osterloh
Bürgermeisterin:	Frau Fuchs
Verwaltung:	Dipl.-Ing. Doyen Verw.-Ang. Kopka

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Stellv. Bürgermeister Osterloh	Vorsitzender
Bürgermeisterin Fuchs	
Stellv. Bürgermeister Nieß	
Ratsherr Lösekann	
Ratsherr Rotter	
Ratsherr Kortlang	
Stellv. Bürgermeisterin Göhr-Weber	
Ratsfrau Beyersdorff	
Beigeordnete Gehlhaar	
Ratsherr Thümler	
Ratsherr Doormann	
Ratsherr Böck	
Ratsherr Röhl	
Ratsfrau Röhr	
Beigeordneter Böner	
Ratsherr Buse	ab 19.05 Uhr/TOP 6.

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Dipl.-Ing. Doyen	
Verw.-Ang. Kopka	
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	
Herr Telg, Uniper Renewables GmbH	w. d. Ber. zu TOP 7. u. 8.

Entschuldigt fehlten	Bemerkungen
Ratsherr Bhattacharyya-Wiegmann	
Ratsfrau Thümler	
Ratsfrau Siemer	
Beigeordneter Bierbaum	
Ratsherr Loske	
Ratsfrau Wiegmann	
Ratsherr Lübben	

Zuhörer: Besucher und Presse, Herr Schlüter (NWZ)

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23. März 2023
5. Einwohnerfragestunde

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

6. Verkehrsregelung durch örtliche Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen nach § 2 Abs. 6 NBrandSchG
7. Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West
hier: Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellungsbeschluss zur 11. Flächennutzungsplanänderung
8. Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West
hier: Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 63. Bebauungsplanes
9. Stadtentwicklung, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch, Auslegung des Entwurfes der
1. Änderung, Beteiligungsverfahren
hier: Abgabe einer Stellungnahme
10. Umgestaltung Schulhof Moorriem
11. Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG
12. Beauftragung einer allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin
13. Neubestimmung der Wahlleitung
14. Neuwahl der Schiedsperson

15. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
16. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
17. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Osterloh begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder, die Verwaltung, den Pressevertreter, die Gleichstellungsbeauftragte und die Besucher sowie den Stadtbrandmeister.

Anschließend eröffnete der Ratsvorsitzende die Sitzung

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 23. März 2023

Das Protokoll über die Sitzung vom 23. März 2023 wurde einstimmig bei 1 Enthaltung genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 6.

Verkehrsregelung durch örtliche Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen nach § 2 Abs. 6 NBrandSchG

Sach- und Rechtslage

Verkehrsregelungen dürfen bisher auf Grundlage der §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nur von Polizeibeamten durchgeführt werden.

Der Landesgesetzgeber hat im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) den § 2 Absatz 6 neu eingeführt:

(6) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Dieser zum 18. Juli 2022 neu eingeführte § 2 Abs. 6 NBrandSchG besagt, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Mit der Regelung werden die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert. Die Regelung dient nicht dazu, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen, die diese Aufgabe aufgrund der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft und aufgrund ihrer Kenntnis bei der Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum mit übernommen haben.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 14.10.2022 (Anlage 1) auf die Einfügung dieses neuen Absatzes hingewiesen und Erläuterungen zu verschiedenen Begriffen gegeben.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, der örtlichen Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG die freiwillige Aufgabe zu übertragen, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung die Verkehrsregelung von gemeindlichen Veranstaltungen wahrzunehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Beratung und Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, der örtlichen Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG die freiwillige Aufgabe zu übertragen, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung die Verkehrsregelung von gemeindlichen Veranstaltungen wahrzunehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

<p>Tagesordnungspunkt 7.</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West</p> <p><u>Hier:</u> Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Aufstellungsbeschluss zur 11. Flächennutzungsplanänderung</p>

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom, um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

- Der Aufstellungsantrag des Unternehmens ist mit dem Geltungsbereich der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 08.08.2023 beigefügt.
- Herr Telg wird als Projektleiter dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 das Projekt erläutern.

Um die Ausbauziele der Photovoltaik insgesamt sicherzustellen, legt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) mit dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) eine Größenordnung für FFPV vor, wonach derzeit bei 15 GW etwa 22.000 ha der Landesfläche für entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen sollen. Für Elsfleth entspricht dies einer Fläche von rund 56 Hektar, bei einem Landkreisflächenanteil von 14 % (= 11.510 ha).

Das Uniper-Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 289 ha und erstreckt sich auf 2 Teilbereiche. Im Norden von Fuchsberg bis Birkenheide und im Süden im Bereich Moorhausen. Mehrere Flächeneigentümer verpachten dem Unternehmen ihre Flächen zur Stromerzeugung.



Bei FFPV handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist daher eine Bauleitplanung erforderlich.

Die Gemeinde entscheidet auf Basis ihrer Planungshoheit, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gebiet ermöglichen will. Als Grundlage dient das vom Landkreis Wesermarsch erstellte regionale Energiekonzept und die von der Stadt Elsfleth eigens erstellte Checkliste. Anfragen zur Errichtung einer FFPV werden den Gremien nur dann zwecks Entscheidung über Einleitung eines Bauleitplanverfahren vorgelegt, wenn die städtischen Vorgaben der Checkliste erfüllt sind.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens Uniper Renewables GmbH wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 eingehend erläutert. Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung und beim F-Plan die Genehmigung durch den Landkreis.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Die Bauleitplanungen sind Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

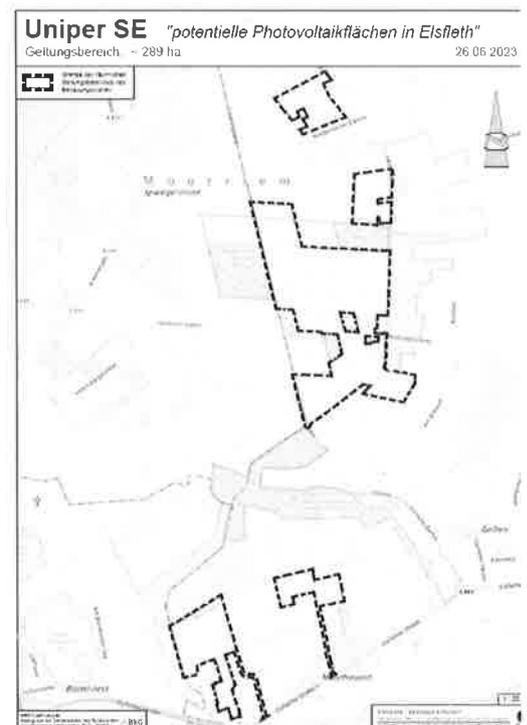
Die durch die 11. Flächennutzungsplanänderung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss über die 11. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West (Flächen für das Sondergebiet Photovoltaik) zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung/Einleitung der 11. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“.



Beratung

Herr Kopka erläuterte anhand eines Auszuges des Stadtgebietes der Stadt Elsfleth das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) des Landkreises Wesermarsch.

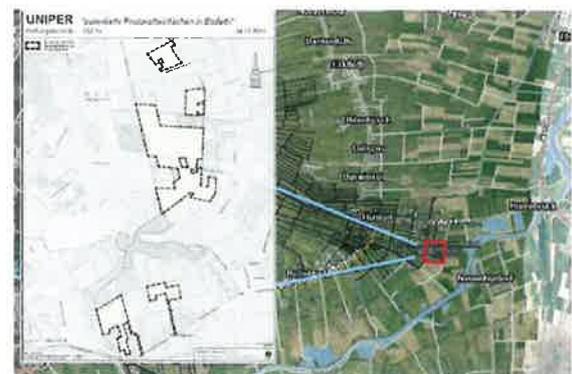
Unter Maßgabe des regionalen Energiekonzepts wurde von der Stadt Elsfleth ein eigener Kriterienkatalog zur Steuerung erstellt.

Mit rund 950 ha an Gunstflächen ist die Stadt Elsfleth gut aufgestellt. Nur auf diesen im Konzept ausgewiesenen grünen Flächen ist eine Entwicklung möglich. Dies ist ausdrücklich mit der Checkliste vom Rat beschlossen worden. Nach derzeitigem „Ausbauziel“ des Landes sind rd. 56 ha durch Bauleitplanung in Elsfleth auszuweisen. Das Interesse ist groß. Daher ist eine rechtzeitige Steuerung der Anfragen wichtig.

Herr Kopka schilderte die herausfordernde Gemengelage zur Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen. Neben der Stromerzeugung, hier zur Wasserstoffherstellung, sind landwirtschaftliche Interessen, Artenschutz und die Moorwiedervernässung zu berücksichtigen. Die Stadt Elsfleth beachtet beim Bau der FFPV eine Machbarkeit der Vernässung. Herr Telg bestätigte dies in seinem folgenden Vortrag und gab als Aussage: „Wir bauen so, dass eine Moorvernässung möglich sein könnte.“

Das Unternehmen Uniper möchte (hier: Uniper Renewables GmbH) großflächig FFPV-Anlagen im westlichen Gemeindegebiet errichten. Auf ertragsarmen Moorböden soll mittels FFPV Strom erzeugt werden, um in der Nähe in Elsfleth-Huntorf mit Elektrolyseuren grünen Wasserstoff herzustellen. Uniper ist bestrebt, bis 2035 klimaneutral zu werden.

Standortauswahl



Anschließend schilderte der Projektleiter, Herr Telg, den Bau der Anlagen:

Das Unternehmen hat sich Flächen mit einer Gesamtgröße von rd. 281 ha gesichert.

Die Größe in der Bauleitplanung beträgt rd. 292 ha und enthält weitere Erschließungsflächen mit Wegerechten. Mit Flächen von rd. 280 ha können rd. 300 MW an Leistung erzeugt werden.

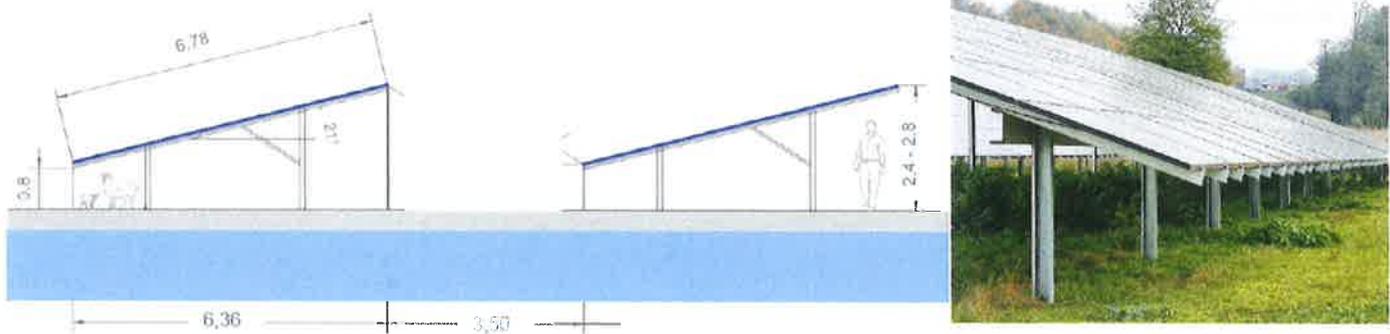
Das Standortkonzept sowie die Checkliste werden als Vorgabe beachtet. Im Vortrag wurde mehrmals die ausschließliche Wahl der Gunstflächen betont. Restriktions- und Ausschlussflächen werden nicht entwickelt und wurden bei der Projektierung herausgenommen.

Die Planungsvorgaben werden eingehalten, wie Gunstflächen, Mindestgröße, Abstand zu Wohngebäuden, 100 m Abstand zu Landesstraßen, ökologische Gestaltung mit Eingrünung.

Herr Telg schilderte die agrarstrukturelle Verträglichkeit. So haben z.B. viele Betriebe keinen Nachfolger und haben auch aus diesem Grund ihre Flächen angeboten. Uniper pachtet langfristig.

Bürgermeisterin Fuchs betonte die Bereitschaft der Stadt Elsfleth zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt. Es wurde betont, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb aufgrund dieser Planung um seine Existenz fürchten muss.

Das Konzept wurde erläutert. Die Module werden fest installiert. Die Gründung erfolgt mit Metallprofilen. Es wird extensiv begrünt. Flächen könnten bei Nichtvernässung teilweise, z.B. von Schafen beweidet werden.



Abschließend fasste Herr Telg Projektvorteile zusammen, wie Solarstrom im Speicher Huntorf in nahezu unbegrenzten Umfang zu sammeln, Erhöhung der Biodiversität und Regeneration des Bodens, Moorschutz durch Anheben des Wasserpegels wäre möglich, alternative Pachteinnahmen für die Landwirte, Einbindung lokaler Unternehmen in Planung/Wartung, Pflege, Gewerbesteuererinnahmen, EEG-Abgabe 0,2 Cent/kWh.

In der sich anschließenden kurzen Beratung hob Ratsherr Röhrl positiv die Dimension des Leuchtturmprojekts der Freiflächenphotovoltaikanlage des Unternehmens Uniper Renewables GmbH hervor. Die Geschwindigkeit der geplanten Umsetzung mit frühem Beginn wurde positiv erwähnt. „Mit diesem Vorhaben leistet die Stadt Elsfleth als Vorreiter einen weiteren großen Beitrag zur Energiewende“, so seine Aussage.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig die Aufstellung/Einleitung der 11. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 8.

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West

**Hier: Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Änderung des Bebauungsplanes
Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 63. Bebauungsplanes**

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, einen Bebauungsplan zu erstellen. Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom, um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

- Der Aufstellungsantrag des Unternehmens ist mit dem Geltungsbereich der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 08.08.2023 beigefügt.
- Herr Telg wird als Projektleiter dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 das Projekt erläutern.

Um die Ausbauziele der Photovoltaik insgesamt sicherzustellen, legt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) mit dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) eine Größenordnung für FFPV vor, wonach derzeit bei 15 GW etwa 22.000 ha der Landesfläche für entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen sollen. Für Elsfleth entspricht dies einer Fläche von rund 56 Hektar, bei einem Landkreisflächenanteil von 14 % (= 11.510 ha).

Das Uniper-Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 289 ha und erstreckt sich auf 2 Teilbereiche. Im Norden von Fuchsberg bis Birkenheide und im Süden im Bereich Moorhausen. Mehrere Flächeneigentümer verpachten dem Unternehmen ihre Flächen zur Stromerzeugung.



Bei FFPV handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist daher eine Bauleitplanung erforderlich.

Die Gemeinde entscheidet auf Basis ihrer Planungshoheit, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gebiet ermöglichen will. Als Grundlage dient das vom Landkreis Wesermarsch erstellte regionale Energiekonzept und die von der Stadt Elsfleth eigens erstellte Checkliste. Anfragen zur Errichtung einer FFPV werden den Gremien nur dann zwecks Entscheidung über Einleitung eines Bauleitplanverfahren vorgelegt, wenn die städtischen Vorgaben der Checkliste erfüllt sind.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens Uniper Renewables GmbH wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 eingehend erläutert. Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes (Flächen für Sondergebiet Photovoltaik) ist zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West“.



Beratung

Herr Kopka erläuterte anhand eines Auszuges des Stadtgebietes der Stadt Elsfleth das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) des Landkreises Wesermarsch.

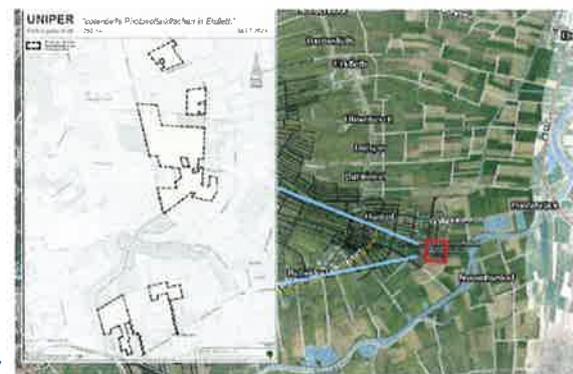
Unter Maßgabe des regionalen Energiekonzepts wurde von der Stadt Elsfleth ein eigener Kriterienkatalog zur Steuerung erstellt.

Mit rund 950 ha an Gunstflächen ist die Stadt Elsfleth gut aufgestellt. Nur auf diesen im Konzept ausgewiesenen grünen Flächen ist eine Entwicklung möglich. Dies ist ausdrücklich mit der Checkliste vom Rat beschlossen worden. Nach derzeitigem „Ausbauziel“ des Landes sind rd. 56 ha durch Bauleitplanung in Elsfleth auszuweisen. Das Interesse ist groß. Daher ist eine rechtzeitige Steuerung der Anfragen wichtig.

Herr Kopka schilderte die herausfordernde Gemengelage zur Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen. Neben der Stromerzeugung, hier zur Wasserstoffherstellung, sind landwirtschaftliche Interessen, Artenschutz und die Moorwiedervernässung zu berücksichtigen. Die Stadt Elsfleth beachtet beim Bau der FFPV eine Machbarkeit der Vernässung. Herr Telg bestätigte dies in seinem folgenden Vortrag und gab als Aussage: „Wir bauen so, dass eine Moorvernässung möglich sein könnte.“

Das Unternehmen Uniper möchte (hier: Uniper Renewables GmbH) großflächig FFPV-Anlagen im westlichen Gemeindegebiet errichten. Auf ertragsarmen Moorböden soll mittels FFPV Strom erzeugt werden, um in der Nähe in Elsfleth-Huntorf mit Elektrolyseuren grünen Wasserstoff herzustellen. Uniper ist bestrebt, bis 2035 klimaneutral zu werden.

Standortauswahl



Anschließend schilderte der Projektleiter, Herr Telg, den Bau der Anlagen:

Das Unternehmen hat sich Flächen mit einer Gesamtgröße von rd. 281 ha gesichert.

Die Größe in der Bauleitplanung beträgt rd. 292 ha und enthält weitere Erschließungsflächen mit Wegerechten. Mit Flächen von rd. 280 ha können rd. 300 MW an Leistung erzeugt werden.

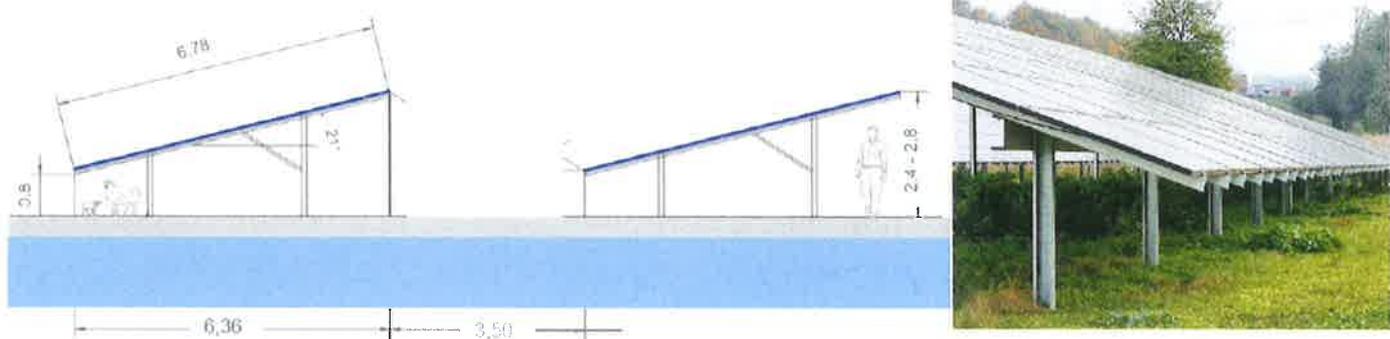
Das Standortkonzept sowie die Checkliste werden als Vorgabe beachtet. Im Vortrag wurde mehrmals die ausschließliche Wahl der Gunstflächen betont. Restriktions- und Ausschlussflächen werden nicht entwickelt und wurden bei der Projektierung herausgenommen.

Die Planungsvorgaben werden eingehalten, wie Gunstflächen, Mindestgröße, Abstand zu Wohngebäuden, 100 m Abstand zu Landesstraßen, ökologische Gestaltung mit Eingrünung.

Herr Telg schilderte die agrarstrukturelle Verträglichkeit. So haben z.B. viele Betriebe keinen Nachfolger und haben auch aus diesem Grund ihre Flächen angeboten. Uniper pachtet langfristig.

Bürgermeisterin Fuchs betonte die Bereitschaft der Stadt Elsfleth zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Belange der Landwirtschaft werden berücksichtigt. Es wurde betont, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb aufgrund dieser Planung um seine Existenz fürchten muss.

Das Konzept wurde erläutert. Die Module werden fest installiert. Die Gründung erfolgt mit Metallprofilen. Es wird extensiv begrünt. Flächen könnten bei Nichtvernässung teilweise, z.B. von Schafen beweidet werden.



Abschließend fasste Herr Telg Projektvorteile zusammen, wie Solarstrom im Speicher Huntorf in nahezu unbegrenzten Umfang zu sammeln, Erhöhung der Biodiversität und Regeneration des Bodens, Moorschutz durch Anheben des Wasserpegels wäre möglich, alternative Pachteinnahmen für die Landwirte, Einbindung lokaler Unternehmen in Planung/Wartung, Pflege, Gewerbesteuererinnahmen, EEG-Abgabe 0,2 Cent/kWh.

In der sich anschließenden kurzen Beratung hob Rats Herr Röhl positiv die Dimension des Leuchtturmprojekts der Freiflächenphotovoltaikanlage des Unternehmens Uniper Renewables GmbH hervor. Die Geschwindigkeit der geplanten Umsetzung mit frühem Beginn wurde positiv erwähnt. „Mit diesem Vorhaben leistet die Stadt Elsfleth als Vorreiter einen weiteren großen Beitrag zur Energiewende“, so seine Aussage.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West“.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 9.

Stadtentwicklung, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch, Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung, Beteiligungsverfahren
Hier: Abgabe einer Stellungnahme

Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Wesermarsch überarbeitet als Träger der Regionalplanung das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019.

- Ziel des Änderungsverfahrens ist die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) innerhalb der im RROP 2019 festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Darüber hinaus soll das regionale Energiekonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 12/2022 bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Bei Erstellung des oben genannten regionalen Energiekonzeptes in 2022/2023 ist seitens des Landkreises auf das Erfordernis der Aufhebung hingewiesen worden. Die anvisierte Streichung ist Voraussetzung, um auf den großflächigen, in der Raumordnung festgesetzten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, künftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten zu können. Ohne diese Änderung bzw. Aufhebung wären derartige Anlagen raumordnerisch unzulässig und mit dem Verweis auf das RROP nicht genehmigungsfähig.

Öffentlichkeit und Behörden haben bis zum 24.08.2023 Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Die Dokumente zum Entwurf sind auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch einsehbar:

<https://wesermarsch.de/services/bauen-planen/regionale-raumordnung/rrop-des-landkreises-wesermarsch/#1-Aenderung>

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat

(www.landkreis-wesermarsch.de)

Bekanntmachung

Die Aufhebung zugunsten von FFPV entspricht den Planungszielen der Stadt Elsfleth und öffnet den Weg, derartige Anlagen im Gemeindegebiet zu errichten.

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wesermarsch 2019 zur Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft

Die Stadt Elsfleth sollte aus Sicht der Verwaltung zum Verfahren eine positive Stellungnahme abgeben. Hierüber gilt es Beschluss zu fassen.

- Ein entsprechender Entwurf ist der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 08.08.2023 als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Wesermarsch.

Beratung

Herr Kopka erläuterte den Sachverhalt zum Erfordernis der Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Wesermarsch. Näheres ist der Sach- und Rechtslage zu entnehmen.

Bei Erstellung des regionalen Energiekonzepts zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) des Landkreises Wesermarsch hat dieser als untere Raumordnungsbehörde auf das Erfordernis der Änderung der Raumplanung hingewiesen. Mit Streichung des Satzes: „Auf Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft sind keine Freiflächenphotovoltaikanlagen unzulässig“, entfällt die Ausschlusswirkung. Mit der Aufhebung sind auf den bislang in der Raumordnung gesperrten Landwirtschaftsflächen künftig FFPV möglich.

Das Land Niedersachsen ist nach Kenntnis der Verwaltung bestrebt, in der Landesraumplanung (LROP) Torfabbaugebiete zu streichen. Demzufolge könnte das RROP geändert werden und hätte ggf. für derartige Gebiete in der Wesermarsch weitere FFPV-Flächen auf bisherigen Konzept-Ausschlussflächen zur Folge. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Wesermarsch.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

<p>Tagesordnungspunkt 10.</p> <p>Umgestaltung Schulhof Moorriem</p>

Sach- und Rechtslage

Im Schulausschuss am 27.06.2023 wurde über diesen TOP beraten. Am 15.08.2023 wird im Verwaltungsausschuss über diesen TOP beraten. Haushaltsmittel in Höhe von 30.000,00 € wurden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Architektin Nicole Mohrdieck hatte für die Umgestaltung einen Entwurf gefertigt. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung von der Architektin vorgestellt. Das Förderprogramm - Bingo-Lotterie – wurde von der Schulleiterin Frau Paul vorgestellt. Der Eigenanteil der Stadt Elsfleth lag bei ca. 30.000,00 €.

Inzwischen wurde auch der Antrag bei der Bingo-Stiftung für die Umgestaltung des Schulhofes gestellt. Hierüber berichtete die Bürgermeisterin bereits im Verwaltungsausschuss am 25.07.2023. Die Fördersumme ist leider nicht so hoch wie erwartet. Förderfähig sind lediglich 7.275,00 €, dadurch erhöht sich der Eigenanteil erheblich.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung prüfen, ob und wie eine Umsetzung der Maßnahme möglich ist. Aller Voraussicht nach müssen Spenden eingeworben werden.

Sollte die Umsetzung der Maßnahme mit einem Eigenanteil von 30.000,00 € möglich sein, müssen die Haushaltsmittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Deckungsmöglichkeiten sind dann vorhanden:

1.) P1.1.1.211000.030.03 (421100)	7.000,00 €	Elektronische Schließanlage
2.) P1.1.1.211000.030.03 (421100)	10.000,00 €	Grundansatz
3.) P1.2.4.541000.076.99 (421200)	13.000,00 €	Vorh. v. Straßen/Wegen/Plätzen
	30.000,00 €	Insgesamt

Die elektronische Schließanlage soll im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr umgesetzt werden. Diese Maßnahme soll im Haushalt 2024 neu veranschlagt werden.

Die Maßnahme ist im Fachdienst 1 unter dem Produkt P1.1.1.211000.030.03 (GS Moorriem) Sachkonto – 421200 zu buchen. Die Deckungsvorschläge 1.) und 2.) sind innerhalb des Budgets Fachdienst 1. Ein Ratsbeschluss wegen des außerplanmäßigen Aufwands ist nicht erforderlich.

Der Deckungsvorschlag 3.) ist aus dem Budget Fachdienst 4 und übersteigt die Unerheblichkeitsgrenze von 1.500,00 €. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Sollte eine Umsetzung der Maßnahme in 2023 doch nicht möglich sein, können Kosten auch im nächsten Haushalt veranschlagt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Haushaltsmittel in Höhe von 13.000,00 € für die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Moorriem außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist über das Budget Fachdienst 4 (P1.2.4.541000.076.99-421200) vorhanden.

Beratung

Herr Doyen erläuterte anhand der Entwurfszeichnung die vorgesehene Planung für die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Moorriem.

Ziel dieser Umgestaltung ist es, die vorhandene triste Pflasterfläche zu entsiegeln und in eine für die Kinder vielfältig nutz- und erlebbare Fläche zu verwandeln und somit die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Kinder, Eltern, Lehrer und der Baubetriebshof sollen die Maßnahme umsetzen. Eine entsprechende Unterhaltung und Pflege soll in Zukunft größtenteils durch die Schule selbst erfolgen. Die durch die Umgestaltung anfallenden Materialien werden größtenteils wieder vor Ort eingebaut und ggfls. durch gebrauchte Materialien vom Bauhoflagerplatz ergänzt.

Die Kosten für die Sitzgelegenheiten in Höhe von ca. 22.000,00 € sind nicht förderfähig und sollen durch Spendengelder angeschafft werden. Reichen die Spenden nicht aus, soll im Haushalt 2024 ein entsprechender Ansatz gebildet werden.

Es ist vorgesehen einen erneuten, überarbeiteten Antrag mit Aussicht auf eine höhere Fördersumme bei der Bingo-Stiftung zu stellen, sobald die Prüfung im Hinblick auf die Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen vor den Schulgebäuden durch den Brandschutzprüfer des Landkreises erfolgt und die Planung entsprechend genehmigt wurde.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig bei 1 Stimmenthaltung, die Haushaltsmittel in Höhe von 13.000,00 € für die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Moorriem außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist über das Budget Fachdienst 4 (P1.2.4.541000.076.99-421200) vorhanden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	1
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 11.
Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG

Sach- und Rechtslage

Spendenliste Grundschulen

	Spender	Adresse	Betrag	
	Grundschule Lienen			
Mai	Förderverein GS Lienen - Spielgerät - Balancierwippe	26931 Elsfleth	4.000,00 €	Im VA am 23.05.2023
Mai/Juni	Förderverein GS Lienen – Unterstützung Lesewettbewerb/Verkehrswoche	26931 Elsfleth	220,83 €	Im VA am 25.07.2023
Mai	Förderverein GS Lienen – Unterstützung Buskosten	26931 Elsfleth	1.000,00 €	
Mai	Förderverein GS Lienen – Zubehör für Hochbeete	26931 Elsfleth	193,00 €	
Mai	Förderverein GS Lienen – Freikarten Wurpland-Bad	26931 Elsfleth	30,00 €	

Summe: **5.443,83 €**

Der Verwaltungsausschuss hat bereits mit Sitzung vom 18.04.2023 eine Spende des Fördervereins GS Lienen in Höhe von **500,00 €** angenommen.

Da die Spenden des Fördervereins die Höchstgrenze von 2.000,00 €, die der Verwaltungsausschuss beschließen kann, übersteigt, muss der Rat der Stadt Elsfleth diese Spenden annehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt gem. § 111 Abs. 8 NKomVG die Annahme der Spende des Fördervereins GS Lienen in Höhe von **5.943,83 €** anzunehmen.

Beratung und Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig gem. § 111 Abs. 8 NKomVG die Annahme der Spende des Fördervereins GS Lienen in Höhe von **5.943,83 €**.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 12.
Beauftragung einer allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin

Sach- und Rechtslage

Nach § 81 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird die Bürgermeisterin durch ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Für die zuvor nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin nach § 81 Absatz 3 NKomVG eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin übertragen ist, beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist mit der Stellvertretung. Der Ratsbeschluss bedarf der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Nach § 81 Absatz 4 NKomVG wird die Bürgermeisterin als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses nicht vertreten.

Durch Ratsbeschluss vom 21.06.2018 war Dipl.-Verwaltungswirt Wolfgang Böner zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin berufen worden. Herr Böner wird zum 01.01.2024 im Rahmen der Altersteilzeit in die Freistellungsphase wechseln, sodass eine Nachfolgeregelung zu treffen ist.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, mit der allgemeinen Vertretung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, gemäß § 81 Absatz 3 NKomVG zum 01. Januar 2024 mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin zu beauftragen und ihr eine Vergütung nach Entgeltgruppe E 12 TVöD zu gewähren. Mit der Beauftragung von Frau Spiekermann endet gleichzeitig die Beauftragung von Herrn Böner.

Beratung und Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, gemäß § 81 Absatz 3 NKomVG zum 01. Januar 2024 mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin zu beauftragen und ihr eine Vergütung nach Entgeltgruppe E 12 TVöD zu gewähren. Mit der Beauftragung von Frau Spiekermann endet gleichzeitig die Beauftragung von Herrn Böner.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 13.

Neubestimmung der Wahlleitung

Sach- und Rechtslage

Die Wahlleitung ist in den Gemeinden für die Gemeindewahl die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahl-gesetz (NKWG).

§ 91 Abs. 1 NKWG bestimmt, dass die Gemeindevahlleitung die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde ist. Stellvertreter ist nach Absatz 1 vorletzter Satz jeweils die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt.

Der Rat kann jedoch abweichend von § 9 Abs. 1 NKWG als Wahlleitung oder Stellvertreter im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder Bedienstete der Gemeinde berufen.

Zur Kommunalwahl 2021 hat der Rat der Stadt Elsfleth von dieser abweichenden Regelung Gebrauch gemacht und als Stadtwahlleiter Herrn Wolfgang Böner und als stellvertretende Stadtwahlleiterin Frau Sabine Butteltmann berufen. Da Herr Böner im Rahmen der Altersteilzeit zum 01.01.2024 in die Freistellungsphase wechselt, ist eine neue Wahlleitung zu berufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Nachfolgerin im Fachdienst 1, Frau Doris Spiekermann als Stadtwahlleiterin zu berufen. Als stellvertretende Stadtwahlleiterin soll Frau Sabine Butteltmann berufen werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 3 NKWG Gebrauch zu machen und die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, zur Stadtwahlleiterin sowie die Verwaltungsangestellte, Frau Sabine Butteltmann, zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin zu berufen.

Beratung und Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 3 NKWG Gebrauch zu machen und die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, zur Stadtwahlleiterin sowie die Verwaltungsangestellte, Frau Sabine Butteltmann, zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin zu berufen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 14.
Neuwahl der Schiedsperson

Sach- und Rechtslage

In der Ratssitzung am 13.12.2022 wurde Dipl.-Verwaltungswirt Wolfgang Böner als Schiedsperson für die Amtszeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 gewählt.

Herr Böner wechselt im Rahmen der Altersteilzeit zum 01.01.2024 in die Freistellungsphase. Seine Nachfolge in der Fachdienstleitung tritt Frau Doris Spiekermann an.

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Doris Spiekermann zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Elsfleth zu wählen. Die stellvertretende Schiedsperson bleibt Frau Sabine Butteltmann, die am 13.12.2022 bereits für eine neue Amtszeit bis 31.12.2027 gewählt wurde.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Elsfleth für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 zu wählen.

Beratung und Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Elsfleth für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 zu wählen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	16
Davon stimmberechtigt	16
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 15.

Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten

A. Breitbandausbau in der Wesermarsch

In der Nordwest-Zeitung war von der Einstellung der Ko-Finanzierung durch das Land Niedersachsen beim Breitbandausbau ab 2024 berichtet worden. Hierzu hat die Verwaltung der Stadt Elsfleth den Breitbandbeauftragten des Landkreises Wesermarsch -Herrn Sturm- befragt. Er erläuterte wie folgt:

Das Vorhaben des Landes, ab 2024 die Ko-Finanzierung zum Glasfaserausbau einzustellen, hat **keine** Auswirkungen auf unseren **gegenwärtigen** Ausbau der Privatadressen in der Wesermarsch (Weiße-Flecken-Förderung), der vor einem Jahr begonnen hat und planmäßig 2024 enden wird. Die Ko-Finanzierung durch das Land ist durch einen bestandskräftigen endgültigen Zuwendungsbescheid und vom Land gebundene Haushaltsmittel sichergestellt und der Ausbau wird im geplanten Umfang im nächsten Jahr abgeschlossen werden können. Selbst bei einer möglichen Fristverlängerung der Ausbaumaßnahme wird sich daran nichts ändern. Auch die Eigenfinanzierungsanteile der Kommunen werden sich nicht verändern (zur Erinnerung aus der Bürgermeisterkonferenz: Beim Ausbau der Gewerbegebiete wird es sogar etwas günstiger).

Ob die Ko-Finanzierung des Landes ab 2024 für **neue** Ausbauprojekte (z.B. Graue-Flecken-Förderung) tatsächlich ersatzlos gestrichen wird, bleibt abzuwarten. Zur Erreichung des Bundesziels – Glasfaser an allen Adressen bis 2030 – wäre eine Fortsetzung der Ko-Finanzierung, wenn nicht sogar die Aufstockung für schwer erreichbare und damit sehr teure Adressen, für die Wesermarsch von elementarer Bedeutung.

B.

Der Baubetriebshof der Stadt Elsfleth hat mehrere Müllstationen am Strand errichtet, um die Strandpromenaden sauber zu halten. Frau Bürgermeisterin Fuchs bedankte sich beim Baubetriebshof für die tolle Idee und die Umsetzung.

C. Einweihung von Plätzen

Am 25.03.2023 hat die Einweihung Horst-Werner-Janssen-Platz mit einem Festakt auf dem Platz an der Elsflether Kaje stattgefunden.

Am 06.05.2023 fand die Einweihung des Wempe-Platzes statt.

Am 03.06.2023 fand die Einweihung des Gerhard-Michels-Platzes statt.

D. Feuerwehr

In Altenhunorf ist eine neue Kinderfeuerwehr gegründet worden. Die Bürgermeisterin dankte allen Betreuern und der Kinderfeuerwehrwartin Samantha Stumpenhorst und ihrem Vertreter Kai Venssler sowie dem Ortsbrandmeister Stefan Wilken. Ein besonderer Dank ging auch an die Sponsoren, die die Gründung möglich gemacht haben.

Nach der Gründungsversammlung fand der Stadtfeuerwehrtag am 17.06.2023 statt, der dieses Mal von der Ortswehr Altenhunorf organisiert worden war. Die Veranstaltung hat allen Anwesenden bei bestem Wetter sehr gut gefallen. An den schweißtreibenden Wettbewerben beteiligten sich 7 Mannschaften und beide Jugendfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehr Elsfleth feierte am 24.06.2023 ihr 60-jähriges Jubiläum mit einem Tag der offenen Tür und einem Festkommers. Diese Veranstaltung war sehr gut besucht.

Die Jugendfeuerwehren Moorriem und Elsfleth nahmen am Kreiszeltlager in Ovelgönne teil.

E.

Frau Bürgermeisterin Fuchs nahm mit mehreren Ratsvertretern an den Umzügen des Schützenvereins Altenhunorf und des Schützenvereins Moorriem sowie der Veranstaltung des Schützenvereins Oberhammelwarden am Pfingstsonntag teil.

F.

Im Kath. Kindergarten in Elsfleth ist eine weitere Nachmittagsgruppe eingerichtet worden, die am 01.08.2023 gestartet ist. Damit kann der Bedarf gedeckt werden.

G.

Das Weinfest findet am 19.08.2023 auf dem Wohnmobilstellplatz der Stadt Elsfleth statt.

H.

Die Innenstadtsanierung sowie der Bau eines neuen Schmutz- und Regenwasserkanals in der Steinstraße sind in diesem Monat begonnen worden. Die Gesamtbauzeit beträgt ungefähr 2 Jahre. Begonnen wird mit der Maßnahme von der Anker-Apotheke bis zur Mittelstraße. Danach wird die Mittelstraße saniert. Der 3. Bauabschnitt befindet sich im Bereich Mittelstraße – Rathausplatz. Als letzter Abschnitt wird dann der Parkplatz Mitte saniert.

I. Fischesterben in Gräben der Hunte

Herr Heiko Holthusen erläuterte dieses Thema in einem Beitrag der Braker Sielacht:

Es liegt nicht an der Landwirtschaft. Es gab zu viele Niederschläge und dieses Niederschlagswasser wurde nicht schnell genug abgeführt. Außerdem gibt zu viel Kraut in den Gräben, weil diese vielfach nicht ordentlich aufgereinigt werden. Je länger der Regen auf den Feldern steht, umso mehr Nährstoffe entstehen. Die Pflanzenstoffe sind Nährstoffe. Die Bakterien freuen sich über die Nährstoffe bei warmen Temperaturen. Sie vermehren sich innerhalb von Stunden blitzartig und verbrauchen den gesamten Sauerstoff. Dauert es länger, kippt das Gewässer um.

Es stinkt, wird braun und stickig. Wenn nicht zugewässert wird, dauert es leider noch viele weitere Wochen.

Wenn mit der Tide das Wasser rein und rausspült, erholt sich das Gewässer. Es handelt sich um ein Naturphänomen, das immer wieder auftreten wird. Vorkehrungen dafür kann man nicht treffen.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	17.08.2023

Tagesordnungspunkt 16.

Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen

Es wurden keine Berichte abgegeben.

Tagesordnungspunkt 17.

Anträge und Anfragen

Es wurden keine Anträge und Anfragen gestellt.